

Rundschreiben Nr. 36/2012 des Landeskirchenamtes „Vereinigungen oder Grenzänderungen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Grunderwerbsteuer“

Vom 10. Dezember 2012

(Az.: 972.32)

Die Finanzverwaltung prüft in jüngster Zeit verstärkt, ob bei Veränderungen (auch Neubildungen, Vereinigungen, Zusammenlegungen oder Aufhebungen) von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen **Grunderwerbsteuer** (GrESt) festzusetzen ist. Diesbezüglich verweisen wir auf das Rundschreiben Nr. 27/2011 vom 28.09.2011.

In diesem hatten wir ausdrücklich auch auf die Anzeigepflicht der kirchlichen Körperschaften gem. § 19 GrEStG hingewiesen: Die Übertragung von Grundstücken (z. B. bei Vereinigungen oder Grenzänderungen von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen) ist innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt prüft daraufhin die Grunderwerbsteuerpflicht oder -befreiung des einzelnen Übertragungsvorgangs (grunderwerbsteuerbarer Vorgang).

Verfahren für Vereinigungen ab dem 01.01.2006 bis 31.12.2012:

Da in der Vergangenheit kirchliche Körperschaften der Anzeigepflicht gem. § 19 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) nicht immer nachgekommen sind und sich eine Grunderwerbsteuerpflicht beim Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art ergeben könnte, sind die Anzeigen nachzuholen.

Nahezu in allen Kirchenkreisen fanden Vereinigungen statt. Aus der angefügten Tabelle können Sie alle in den Jahren 2006 bis 2012 erfolgten Zusammenschlüsse entnehmen, hier enthalten sind auch die Vereinigungen im Jahr 2012 zum 01.01.2013 (Anlage 1).

Wir bitten Sie, dem jeweils zuständigen Finanzamt (Suche über www.finanzamt-nrw.de) bis zum 30.06.2013 die bisher fehlende Anzeige gem. § 19 GrEStG nachzureichen und bestimmte Auskünfte zu geben. Eine Musteranzeige liegt diesem Rundschreiben bei (Anlage 2). Die benötigten Auskünfte ergeben sich aus der angehefteten Grundstücksliste, bezeichnet mit „Grundbesitzaufstellung.xlsx“ (Anlage 3). Muster dieser beiden Dateien stellt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle gerne auf Anfrage zur Verfügung.

Insbesondere werden benötigt:

- Name und Anschrift der neuen Kirchengemeinde (Rechtsnachfolgerin)
- Bezeichnung aller Grundstücke nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer

- Größe der Grundstücke und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung
- Angaben zur konkreten Nutzung der Grundstücke - z. B. Nutzung des Grundstücks mit der aufstehenden Kirche für kirchliche Zwecke (kirchliche Nutzung, Hoheitsbereich), Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks (Vermögensverwaltung), (land- und forstwirtschaftliche Nutzung), Nutzung als Friedhof, Nutzung als Gärtnerei

Sofern in Ihrem Kirchenkreis in den Jahren 2006 bis 2012 keine Vereinigung stattfand oder bereits eine Anzeige der Vereinigung an das zuständige Finanzamt erfolgte (z. B. eine für Vereinigung im Jahr 2012), ist für diese Jahre bzw. für dieses Jahr nichts zu veranlassen.

Bitte beachten Sie für Vereinigungen ab dem 01.01.2013 das nachfolgend beschriebene Verfahren.

Mit der Oberfinanzdirektion (OFD) Münster wurde das nachfolgend beschriebene Verfahren für Vereinigungen ab dem 01.01.2013 vereinbart:

1. Anzeigepflichtige/r (Landeskirchenamt)

- Die Anzeige gem. § 19 GrEStG wird durch das Landeskirchenamt (Arbeitsbereich Statistik) für die neu entstandene Kirchengemeinde bzw. den neu entstandenen Kirchenkreis in Papierform erstattet.
- Das Muster für eine Anzeige gem. § 19 GrEStG fügen wir diesem Rundschreiben als Anlage bei.
- Die Frist zur Erstattung der Anzeige beträgt zwei Wochen.
- Beginn der Frist ist der in der kirchlichen Urkunde bestimmte Vereinigungszeitpunkt.

Beispiel: Die heute beschlossene Vereinigung wird am 01.01.2013 wirksam.

Lösung: Die Frist zur Anzeige beginnt am 01.01.2013 und endet mit Ablauf des 14.01.2013 (§ 108 Abs. 1 AO i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB).

Sollte die staatliche Anerkennungsurkunde nicht bis zum Vereinigungszeitpunkt lt. der kirchlichen Urkunde ausgefertigt sein, gilt der (spätere) Ausfertigungszeitpunkt der staatlichen Anerkennungsurkunde als Beginn der Frist.

Beispiel: Gemäß kirchlicher Urkunde vom 01.10.2012 soll eine Vereinigung zum 01.01.2013 erfolgen. Die staatliche Anerkennungsurkunde wird am 15.01.2013 ausgefertigt.

Lösung: Die Frist zur Anzeige beginnt mit Ablauf des 15.01.2013 und endet mit Ablauf des 29.01.2013 (§ 108 Abs. 1 AO i. V. m. § 187 Abs. 2 BGB).

2. Adressat der Anzeige (Finanzamt)

- Adressat der Anzeige für Zwecke der Grunderwerbsteuer ist das für die aufnehmende bzw. neu entstehende Kirchengemeinde zuständige Finanzamt.
- Dieses kann im Internet unter www.finanzamt-nrw.de gesucht werden.

- Die Finanzamtsadresse ist mit dem Zusatz „Grunderwerbsteuerstelle“ zu versehen.

3. Inhalt der Anzeige (Landeskirchenamt/Kreiskirchenamt)

a) Landeskirchenamt

- In der Anzeige werden alle betroffenen Körperschaften genannt – bei einer Vereinigung die untergehenden Kirchengemeinden und die entstandene Kirchengemeinde (Gesamtrechtsnachfolgerin).
- Die Anschrift der neuen Körperschaft ist zwingend anzugeben.
- Die Liegenschaftsabteilung des zuständigen Kreiskirchenamts soll in der Anzeige als Ansprechpartner für Fragen benannt werden.
- Dem Finanzamt ist eine Kopie der kirchlichen Urkunde und der staatlichen Anerkennungsurkunde mit der Anzeige vorzulegen.
- Die Auskünfte zu den Grundstücken sollen innerhalb von drei Monaten an die Grunderwerbsteuerstelle gegeben werden.
- In der Anzeige gem. § 19 GrEStG wird die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) beantragt, damit das Grundbuch geändert werden kann.
- Im Übrigen verweisen wir auf das angefügte Muster „Anzeige über die Vereinigung von Kirchengemeinden“ (Anlage 2).
- Das Kreiskirchenamt erhält vom Landeskirchenamt eine Kopie der Anzeige zur Kenntnis.

b) Kreiskirchenamt

- Das Kreiskirchenamt gibt dem Finanzamt nähere Auskünfte zu den übertragenen Grundstücken in einer Grundstücksliste, bezeichnet mit „Grundbesitzaufstellung.xlsx“ (Anlage 3). Ein Muster dieser Datei stellen wir gern auf Anfrage zur Verfügung.
- Die Grundstücke sollen übersichtlich nach den bisherigen Kirchengemeinden (Kirchenkreisen) aufgelistet werden, d. h. es sind mehrere Grundstückslisten zu erstellen.
Z. B. bei einer Vereinigung von drei Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde (Kigem.) erst alle Grundstücke der ehemaligen Kigem. A vermerken, dann die der Kigem. B und danach die der Kigem. C auflisten – Liste der Kirchengemeinde A, Liste der Kirchengemeinde B und Liste der Kirchengemeinde C = drei Listen – eine Gesamtliste ist nicht zu erstellen.
- Eine Vollständigkeitserklärung zu dieser Liste ist zu formulieren.
- Im Übrigen verweisen wir auf das angefügte Muster der „Grundbesitzaufstellung“ (Anlage 1).

4. Bearbeitung und Entscheidung durch die Grunderwerbsteuerstelle (Finanzamt)

- Das zuständige Finanzamt ersucht – sofern noch erforderlich – den benannten Ansprechpartner, die Liegenschaftsabteilung des zuständigen Kreiskirchenamts, (s. Nr. 3 a. 3. Punkt) um weitere Auskünfte.
- Das zuständige Finanzamt entscheidet über die Grunderwerbsteuerfreiheit oder -steuerpflicht.
- Ein Bescheid über Grunderwerbsteuer ergeht **nur** im Fall der Steuerpflicht an die neue Kirchengemeinde (den neuen Kirchenkreis).
- Die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgt direkt an die neue Kirchengemeinde (den neuen Kirchenkreis).

Beispiel:

Die „Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Simon“ und die „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Petrus“ haben Grundbesitz, der nur kirchlich i. S. d. § 54 Abgabenordnung genutzt wird. Die beiden Kirchengemeinden werden zum 01.10.2012 zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die zugehörige kirchliche Urkunde wird am 30.08.2012, die staatliche Anerkennungsurkunde am 10.09.2012 ausgefertigt. Die neue Kirchengemeinde mit den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Simon-Petrus" hat die Anschrift Musterstr. 1, 32139 Spenge.

Am 08.10.2012 erstattet das Landeskirchenamt dem für den Ort Spenge zuständige Finanzamt Herford die Anzeige gem. § 19 GrEStG (Anlage 2, die Musteranzeige ist konkret ausgefüllt für dieses Beispiel). Der Anzeige werden die kirchliche Urkunde und die staatliche Anerkennungsurkunde in Kopie beigelegt. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) wird mit der Anzeige beantragt.

Das Kreiskirchenamt Herford reicht der Grunderwerbsteuerstelle am 17.01.2013 die vollständig ausgefüllte Grundstücksliste ein.

Die Grunderwerbsteuerstelle prüft den Steuerfall und entscheidet über die Grunderwerbsteuerfreiheit oder -steuerpflicht.

Im Beispielsfall ergeht kein Grunderwerbsteuerbescheid, da der Grunderwerb gem. § 4 Nr. 1 GrEStG grunderwerbsteuerbefreit ist (Übergang von nur kirchlich genutztem Grundbesitz). Die beantragte UB geht der Ev. Kirchengemeinde Simon-Petrus am 15.02.2013 zu.

Für grunderwerbsteuerrechtliche Fragen steht die Gemeinsame Kirchensteuerstelle mit Frau Delbrügge (Tel. 0521/594-249) oder Frau Heinrich (Tel. 0521/594-276) gerne zur Verfügung.

Anlage 1

Vereinigung von Kirchengemeinden 2006 - 2012

Stand: 07.12.2012			
Kd. Nr.	Kirchenkreis	Kirchengemeinden vorher	Kirchengemeinde nach Vereinigung
1	Bielefeld	Bielefeld-Bodenschwingh, Bielefeld-Dietrich-Bornhöffer	Ev. Dietrich-Bornhöffer-Kirchengemeinde Bielefeld
2	Bochum	Bochum, Bochum-Markus	Ev. Kirchengemeinde Bochum
3	Dortmund-Süd	Dortmund-Adolf	Ev. Kirchengemeinde Dortmund
4	Dortmund-West	Dortfeld, Marten-Immanuel, Marten-Stephanus, Oberdorfsteil, Oesper-Key	Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund
5	Gütersloh	Senne I/Christus, Senne I/Frieden, Senne I/Luther	Ev. Ermaus-Kirchengemeinde Senne
6	Hagen	Hagen-Edlser, Hagen-Graden	Ev.-Luth. Ermaus-Kirchengemeinde Hagen
7	Hattingen-Witten	Haven, Witten-Christus	Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten
8	Wittgenstein	Elsoff, Schwarzenau	Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal
9	Herne	Orange, Wanne-Nord	Ev. Kirchengemeinde Orange-Wanne
10	Bielefeld	Bielefeld-Thomas, Schildesche	Ev.-Luth. Stiftkirchengemeinde Schildesche
11	Bochum	Engelsburg-Goldhamme, Eppendorf	Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme
12	Bochum	Altenbochum, Bochum-Laer	Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer
13	Dortmund-Mitte-Nordost	Dortmund-Apostel, Dortmund-Heland, Dortmund-Melanchthion, Dortmund-St.-Renoldi	Ev. Kirchengemeinde St. Renoldi Dortmund
14	Dortmund-West	Bodelschwingh, Dortmund-Nette, Dortmund-Oestrich, Mergede, Westerfilde	Ev. Noth-Kirchengemeinde Dortmund
15	Hamm	Braam-Ostweriemar, Uentrop, Werries	Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm
16	Recklinghausen	Re-Johannes, Sudenwich-Ennaus, Re-Hillerheide	Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost
17	Recklinghausen	Re-Philipp-Nicolaï, Hochlarmark, Bruch	Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd
18	Tecklenburg	Lengerich, Lengerich-Höhne	Ev. Kirchengemeinde Lengerich
19	Detmold	Ansiet-Wittekindshof, Volmerdingen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingen-Wittekindshof
20	Münster	Reckemorst, Warendorf	Ev. Kirchengemeinde Warendorf
21	Dortmund-West	Bornhausen, Lütgendortmund	Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund
22	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	Bornhausen, Lütgendortmund	Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund
23	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Bornhausen, Lütgendortmund, Buer-Schölen	Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund
24	Münster	Hervest, Wülfen	Ev. Christus-Kirchengemeinde Münster
25	Münster	Münster-Markus, Nieberge	Ev. Ermaus-Kirchengemeinde Münster
26	Bielefeld	Bielefeld-Gustav-Adolf, Sieghorst	Ev. Kirchengemeinde Sieghorst
27	Dortmund-Mitte-Nordost	Dortmund-Frieden, Dortmund-Markus, Dortmund-Paulus	Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund
28	Dortmund-Mitte-Nordost	Dortmund-Martin, Dortmund-St.-Nicolaï, Dortmund-St.-Petri	Ev. St. Petri-Nicolaï-Kirchengemeinde Dortmund
29	Gütersloh	Brimminghausen, Kirchhörde, Löttinghausen	Ev. Philipus-Kirchengemeinde Dortmund
30	Herford	Rheda, Wiedenbrück	Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück
31	Herne	Bünde, Südlengern	Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde
32	Herne	Castrop, Rauzel	Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop
33	Herford	Oberaden, Runthe	Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen
34	Dortmund-Süd	Speng, Wallenbrück	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge
35	Dortmund-Süd	Barop, Echlinghofen, Hombrück	Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest
36	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Bottrop-Alstadt, Bottrop-Balenbrock, Bottrop-Boy-Wehlein, Bottrop-Eigen, Bottrop-Gladbeck-Brauck, Gladbeck-Mitte, Gladbeck-Rentfort, Gladbeck-Zweckel	Ev. Kirchengemeinde Bottrop
37	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Brochterbeck, Ledde, Leeden, Tecklenburg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck
38	Tecklenburg	Babbenhausen-Oberbecken, Rehme	Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg
39	Detmold	Aplerbeck, Solde	Ev. Georgs-Kirchengemeinde Detmold
40	Dortmund-Süd	Berge, Hiltack, Rhyssen-Drechen	Ev. Ermaus-Kirchengemeinde Hamm
41	Herne	Wanne-Mitte, Wanne-Süd, Wanne-West	Ev. Mathias-Kirchengemeinde Wanne

Id.	Nr.	Kirchenkreis	Kirchengemeinden vorher	Kirchengemeinde nach Vereinigung	Datum
	42	Herne	Herne-Christus, Herne-Dreifaltigkeit, Herne-Luther	Ev. Petruskirchengemeinde Herne	01.01.2009
	43	Paderborn	Büren, Fürstenberg	Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg	01.01.2009
	44	Dortmund-Mitte-Nordost	Denne, Huesen-Kurt, Lanstrop, Scharnhorst-Schalom	Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost	01.01.2010
	45	Herford	Emmighof, Holsen-Ahle	Ev. Luth. Philippus-Kirchengemeinde Bünde	01.01.2010
	46	Schwelm	Haslinghausen und Herzkamp, Silschede	Ev. Kirchengemeinde Haslinghausen-Herzkamp-Silschede	01.01.2010
	47	Wittenstein	Raumland, Weidenhausen	Ev. Kirchengemeinde Raumland	01.02.2010
	48	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	Buer-Erle, Buer-Middelich, Resse, Resser-Mark	Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer	23.05.2010
	49	Schwelm	Milsepe und Rüggeberg	Ev. Kirchengemeinde Milsepe-Rüggeberg	30.05.2010
	50	Herford	Eisenhausen, Hildenhäuser, Oettinghausen, Schweicheln-Bermbeck-	Ev. Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hildenhäuser	01.07.2010
	51	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	Gelsenkirchen-Bismarck, -Jückendorf, Hüllen	Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen	31.10.2010
	52	Siegen	Rödingen, Wilsdorf	Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödingen-Winsdorf	01.01.2011
	53	Unna	Christus-Unna, Paul-Gerhardt Unna-Königsborn	Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn	01.01.2011
	54	Vlotho	Eidinghausen, Dehme	Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme	01.01.2011
	55	Lünen	Preußen, Horstmar	Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen	12.06.2011
	56	Bielefeld	Hillegossen, Stieghorst	Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen	01.07.2011
	57	Hamm	Mark, Westtünnen	Ev. Kirchengemeinde Mark-Westtünnen	01.07.2011
	58	Hagen	Breckerfeld, Zuirstrasse	Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld	01.07.2011
	59	Bochum	Nelkenblüth, Petri	Ev. Kirchengemeinde Bochum-Wienelhausen	01.07.2011
	60	Arnsberg	Bestwig, Olsberg, Ramsbeck-Andreasberg	Ev. Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig	27.05.2012
	61	Steinfurt-Coesfeld-Borken	Oedinghausen, Stadllohn	Ev. Kirchengemeinde Oedinghausen-Stadllohn-Vreden	01.07.2012
	62	Paderborn	Scharfhausen-Rimbbeck, Warburg-Herlinghausen	Ev. Kirchengemeinde Warburg	01.07.2012
	63	Hagen	Ansalkirchengemeinde Volmarstein, KG Volmarstein	Ev. Kirchengemeinde Volmarstein	01.08.2012
	64	Hagen	Dahl, Rummenohl	Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen	01.10.2012
	65	Vlotho	Gohfeld, Mahnen, Wittel	Ev. Kirchengemeinde Gohfeld	02.12.2012
	66	Münster	KG Warendorf	Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst (Evangelische Kirchengemeinde Warendorf besteht weiter)	01.01.2013
		Münster	Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchengemeinde Havbeck, Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster	Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchengemeinde Havbeck, Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster, Ungliederung ! (=Grenzveränderung)	01.01.2013

Anlage 2

Anlage 2
Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Finanzamt Herford
Grunderwerbsteuerstelle
Wittekindstr. 5
32051 Herford

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		972.329	08.10.2012

Anzeige über die Vereinigung von Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir die Vereinigung der folgenden Kirchengemeinden gem.
§ 19 Grunderwerbsteuergesetz an:

- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Simon
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Petrus

Sie werden zu der folgenden neuen Kirchengemeinde vereinigt:

- Evangelische Kirchengemeinde Simon-Petrus, Musterstraße 1, 32139 Spenge

Die Vereinigung erfolgt/e gemäß der kirchlichen Vereinigungsurkunde zum
01. Oktober 2012.

Eine Liste über die von der Vereinigung betroffenen Grundstücke und deren Nutzung
wird Ihnen vom zuständigen Kreiskirchenamt Herford innerhalb von drei Monaten
nach dem oben angegebenen Datum unaufgefordert zugehen.

**Wir bitten Sie um die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die
von der Vereinigung betroffenen Grundstücke.**

Auskunft gibt
Frau/ Herr
Fon: 0521 594-xxx
Fax: 0521 594-xxx
E-Mail

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindungen
KD-Bank eG
Konto 2000043012 BLZ 350 601 90
Sparkasse Bielefeld
Konto 521 BLZ 480 501 61

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Liegenschaftsabteilung des Kreiskirchenamtes Herford.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Musterfrau

Anlagen

- Kirchliche Urkunde über die Vereinigung vom 30.08.2012
- Urkunde über die staatliche Anerkennung vom 10.09.2012

Muster

Anlage 3

Zusammenstellung des Grundvermögens für die ehemalige Kirchengemeinde										Anlage
Angaben lt. Grundbuch										Eigene zusätzliche Angaben
Eigene Zuordnungskriterium (optional)	Blatt	Erbbau	Gemarkung	Eigentümerbezeichnung	Flur	Stück	Fläche ha.	Wirtschaftsart und -lage	Nutzung	Steuernummer von Betriebsgewerblicher Art (soweit bekannt)
1. Aufteilung ist getrennt nach	2709	K*****	Kirchengemeinde xxx	35	497	0,6872	GFF/EF	Kirchhof	Kirchhof	
2. und entsprechend zu	2709	K*****	Kirchengemeinde xxx	35	498	0,0546	GFF/EF	Kiga 02	Kiga 02	
3. beschreiben.	6812	8124	K*****	Kirchengemeinde xxx	35	242	0,7307	GFF/EF	Sondergarage	
	2711	K*****	Kirchengemeinde xxx	35	242	0,4456	GFF/EF	Sondergarage	Sondergarage	
	2712	K*****	Kirchengemeinde xxx	35	1087	0,3265	GFF/EF	Kiga 01	Kiga 01	
	2713	K*****	Kirchengemeinde xxx	38	402	0,1369	GFF/EF	Jugendheim	Jugendheim	
	1690	K*****	Paragemeinde yyy	33	163	0,0366	GFF	Wohnung	Wohnung	
Zusätzliche Angaben für die Prüfung, ob dem Grunde nach (hauptsächlich Gründe bestehen, einen Betrieb gewerblicher Art (BGA) anzunehmen!) Fehlende Angaben führen zu unbündig Mehraufwand bzw. könnten negativ ausgelegt werden.										Anlage ist nur notwendig, wenn das Grundstück für einen Betrieb gewerblicher Art genutzt wird. Soweit eine Steuernummer für einen Betrieb gewerblicher Art (BGA) bekannt ist, so ist die Steuernummer nur bei den Grundstücken anzugeben, die von der BGA auch tatsächlich betrieben wird oder die von der BGA genutzt werden.
Legende: GGF = Hof- und Gebäudefläche GFF = Gebäude- und Freifläche EF = Landwirtschaftliche Fläche EF = Freifläche EF = Enrolungsfläche SL = Grünland GE = Verkehrsfläche WF = Wäldfläche F = Friedhof										
Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und Aufstellungen nach bestem Wissen. Die gemachten Angaben entsprechen den tatsächlichen Gegenständen und erfolgen im Auftrag der übernehmenden Kirchengemeinde.										

